

Satzung (alt)	Änderungen (Satzung neu)	Bemerkung
<p>4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,</p> <p>5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,</p> <p>6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,</p> <p>7. Hunden in Tierhandlungen,</p> <p>8. für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach § 2 nicht gewährt,</p> <p>9. die Steuerbefreiung nach Nr. 3 wird nur für einen Hund gewährt,</p> <p>10. Hunde des pädagogischen und therapeutischen Dienstes. Die Hunde müssen durch einen anerkannten Tiertrainer wesensgeprüft und für den pädagogischen und therapeutischen Dienst am Menschen als geeignet befunden sein. Jährlich nachzuweisen ist die Eignung sowie der Einsatz des jeweiligen Hundes zu der oben genannten Maßnahme.</p> <p>§ 3 Steuerschuldner; Haftung</p> <p>§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz</p>	<p>4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,</p> <p>5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,</p> <p>6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,</p> <p>7. Hunden in Tierhandlungen,</p> <p>8. für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach § 2 nicht gewährt,</p> <p>9. die Steuerbefreiung nach Nr. 3 wird nur für einen Hund gewährt,</p> <p>10. Hunde des pädagogischen und therapeutischen Dienstes. Die Hunde müssen durch einen anerkannten Tiertrainer wesensgeprüft und für den pädagogischen und therapeutischen Dienst am Menschen als geeignet befunden sein. Jährlich nachzuweisen ist die Eignung sowie der Einsatz des jeweiligen Hundes zu der oben genannten Maßnahme.</p> <p>§ 3 Steuerschuldner; Haftung</p> <p>§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz</p>	<p>unverändert</p>

Satzung (alt)	Änderungen (Satzung neu)	Bemerkung	
(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 132,00 Euro im Kalenderjahr.	(1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund 132,00 Euro und für jeden weiteren Hund 180,00 Euro im Kalenderjahr.	Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur Haushaltskonsolidierung vom 15.05.2024	
(2) Für Kampfhunde i.S. des § 5 beträgt die Steuer das Fünffache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz), das sind 660 Euro im Kalenderjahr	(2) Für Kampfhunde i.S. des § 5 beträgt die Steuer das Sechsfache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz), das sind 792 Euro im Kalenderjahr		
(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.	(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.		
§ 5 Kampfhunde	§ 5 Kampfhunde	unverändert	
§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht	unverändert	
§ 7 Steuerermäßigung	§ 7 Steuerermäßigung	unverändert	
§ 8 Züchtersteuer	§ 8 Züchtersteuer	unverändert	
§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuerbegünstigung)	§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuerbegünstigung)	unverändert	
§ 10 Fälligkeit der Steuer	§ 10 Fälligkeit der Steuer	unverändert	
§ 11 Anzeigepflicht	§ 11 Anzeigepflicht	unverändert	

Satzung (alt)	Änderungen (Satzung neu)	Bemerkung
§ 12 Tragen und Vorzeigepflicht des Hundzeichens; Ordnungswidrigkeit	§ 12 Tragen und Vorzeigepflicht des Hundzeichens; Ordnungswidrigkeit	unverändert
§ 13 Steuerüberwachung	§ 13 Steuerüberwachung	unverändert
§ 14 In-Kraft-Treten	§ 14 In-Kraft-Treten	unverändert

